

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 88.02
VG 9 K 45/97

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 15. Juli 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungs-
gericht K r a u ß und G o l z e

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Gerichtsbe-
scheid des Verwaltungsgerichts Potsdam vom
5. März 2002 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 13 186,73 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die mit Schriftsatz vom 12. April 2002 erhobene Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Gerichtsbescheids eingelegt worden ist (§§ 130 a und 125 Abs. 2 in Verbindung mit § 133 Abs. 2 VwGO). Sie ist zudem nicht begründet worden.

Die Beschwerde ist daher zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf den §§ 13 und 14 GKG.

Dr. Müller

Krauß

Golze